

05.11.84

VP

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 31. Oktober 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates die Beratungen des EntschlieBungsantrags in den Aus-
schüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'W' followed by a large, sweeping loop and a dot.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Personen-
befrderungsgesetzes (PBefG)

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmglich den Entwurf fr eine Ergnzung des § 2 PBefG vorzulegen. Hierdurch soll die fr den ffentlichen Linienverkehr zustndige Genehmigungsbehrde ermchtigt werden, bei Schlerverkehren (§ 43 Nr. 2 PBefG, § 1 Nr. 4 Buchst. d der Freistellungs-Verordnung) die Mitnahme anderer Fahrgste von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG freizustellen, wenn dies im ffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rcksicht auf bestehende ffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist.
2. Der Bundesrat hat in seinem Beschlu vom 04.02.1983 (Drucksache 11/83) die Bundesregierung gebeten, eine flexiblere Gestaltung des Genehmigungsverfahrens fr den Linienverkehr in die Novellierung weiterer anstehender Regelungen des Personenbefrderungsgesetzes einzubeziehen. Unter Bezugnahme auf diesen Beschlu bittet der Bundesrat die Bundesregierung nochmals, eine nderung des Personenbefrderungsgesetzes auch zu diesem Komplex vorzubereiten. Hierdurch soll
 - durch eine flexiblere Gestaltung des Konzessionsrechts eine bedarfsgerechte Anpassung der Verkehrsdienste und
 - ber ein Ausschreibungsverfahren eine marktgerechte und kostengnstigere Entwicklung des ffentlichen Personenverkehrserreicht werden.

...

Begründung:

Zu 1:

In Rheinland-Pfalz haben Modellversuche ergeben, daß die Verkehrsangebote im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Öffnung von Schulbusverkehren für andere Fahrgäste mit nur geringem Kostenaufwand verbessert werden kann.

Dies gilt insbesondere für verkehrsschwache Teilgebiete des ländlichen Raumes mit schwacher ÖPNV-Dichte.

Nach der derzeitigen Rechtslage setzt die Mitnahme anderer Fahrgäste im Schülerverkehr voraus, daß der Beförderer im Besitze einer Genehmigung für den öffentlichen Linienverkehr ist (§ 2 Abs. Nr. 3 PBefG). Diese ist aber in der Regel bereits an den Träger der öffentlichen Verkehrseinrichtung vergeben.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, der Genehmigungsbehörde geeignete Gestaltungsrechte einzuräumen. Sie soll durch die Änderung des § 2 PBefG die Möglichkeit erhalten, die Mitnahme anderer Fahrgäste in den genannten Schülerverkehren von der Genehmigungspflicht zu befreien. Die Befreiung soll an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Öffnung der Schülerverkehre im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlich ist und mögliche Verkehrseinbußen für den Inhaber der öffentlichen Linienverkehrskonzession wirtschaftlich zumutbar sind.

Zu 2:

Der Bundesrat verfolgt bereits seit längerer Zeit eine flexiblere Gestaltung des Konzessionsrechts. Die Neuregelung soll der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit eröffnen, bei Wiedererteilung einer abgelaufenen Linienkonzession ein über eine Ausschreibung ermitteltes wirtschaftlicheres Verkehrsangebot berücksichtigen zu können. Ausschreibungen sind dann angezeigt, wenn der bisherige Konzessionsinhaber neben den Verkehrseinnahmen Ausgleichsleistungen Dritter beansprucht hatte, oder wenn er die Verkehrsleistungen nicht selbst erbracht, sondern einem Auftragsunternehmen übertragen hatte. Die Berücksichtigung wirtschaftlicherer Verkehrsangebote ermöglicht eine verbesserte Verkehrsgestaltung und sichert den Bestand vorhandener Verkehrsangebote. Außerdem liegt die Möglichkeit, daß ein bisheriger Auftragsunternehmer selbst eine Linienkonzession erhält, im mittelständischen Interesse.

Im Zusammenhang mit der zu Ziff. 1 vorgeschlagenen Änderung des Personenbeförderungsgesetzes wird deshalb nochmals an die Ausführung des Beschlusses des Bundesrates vom 04.02.1983 erinnert.

01.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Personenbe-
fderungsgesetzes (PBefG)

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Der Entschlieungsantrag ist durch den Beschlu des Bundesrates in seiner 548. Sitzung am 1. Mrz 1985, den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur nderung des Personenbefderungsgesetzes (PBefG) gem Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (siehe Drucksache 479/84 (Beschlu)), erledigt.